

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Hof**

Vom 21. Dezember 1992

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023

Die Stadt Hof erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlastengesetz (BayAbfAIG) vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64, BayRS 2129-2-1-U) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11.12.1992 Nr. 820-8744.01 n genehmigte

Satzung

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Die Stadt Hof erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an die Einrichtungen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hof benutzt. Bei der Restmüllabfuhr, der Biomüllabfuhr, der Sperrmüllabfuhr und der Abfuhr von Grünabfällen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, als Benutzer. Beim Verwenden von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)).^{1) 3) 12)}
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).¹²⁾

§ 3**GEBÜHRENMASS-STAB**

- (1) Die Gebühr für die Restmüll-, Papier- und Biomüllabfuhr (Holsystem) bemisst sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfällen wird jeweils pro Abfuhr erhoben. ^{1) 13)}
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) bemisst sich die Gebühr nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie ggf. die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung.

§ 4 ^{4) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 14)}**GEBÜHRENSATZ**

- (1) Die Gebühr für die 14tägige Restmüllabfuhr (Holsystem) einschließlich wöchentlicher Abfuhr der Biomüllgefäße und vierwöchentlicher Papierabfuhr beträgt vierteljährlich für

eine Mülltonne (80 l) mit einer Papier- (240 l) und einer Biomülltonne (120 l)	42,00 €,
eine Mülltonne (120 l) mit einer Papier- (240 l) und einer Biomülltonne (120 l)	63,00 €,
Abholung und Rücktransport für die beiden vorgenannten Tonnenvari- anten (Mülltonne 80 l / 120 l)	20,00 €,
eine Mülltonne (240 l) mit zwei Papiertonnen (240 l) und einer Biomülltonne (120 l)	126,00 €,
einen Müllgroßbehälter (770 l) mit bis zu drei Papier- tonnen (240 l) und einer Biomülltonne (240 l)	404,25 €,
einen Müllgroßbehälter (1.100 l) mit bis zu fünf Papier- tonnen (240 l) oder einem Papiergroßbehälter (1.100 l) und bis zu zwei Biomülltonnen (240 l)	577,50 €,

für jede zusätzliche Papiertonne	12,50 €,
für jede zusätzliche Papiertonne (1.100 l)	62,50 €,
für jede zusätzliche Biomülltonne (120 l)	15,00 €,
für jede zusätzliche Biomülltonne (240 l)	30,00 €.

- (1a) Die Gebühr für die 14tägige Abfuhr der Müllbehälter (§ 12 Abs. 1 a Abfallwirtschaftssatzung) beträgt vierteljährlich für

eine Mülltonne (80 l)	25,00 €,
eine Mülltonne (120 l)	37,50 €,
eine Mülltonne (240 l)	75,00 €,
ein Müllgroßbehälter (770 l)	240,62 €,
ein Müllgroßbehälter (1100 l)	343,75 €.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr mit Müllsäcken (Holsystem) beträgt 5,00 € je Sack.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll und Grünabfällen beträgt jeweils 30,00 € pro Abfuhr.

§ 5

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1993, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt. Tritt der Gebührentatbestand am 1. Tag eines Kalendervierteljahres ein, so entsteht die Gebührenschuld – abweichend von Satz 1 – erstmals an diesem Tag. Endet der Gebührentatbestand während eines Kalendervierteljahres, so wird die volle Vierteljahresgebühr erhoben. Ändern sich die für den Gebührenmaßstab (§ 3 Abs. 1) maßgeblichen Umstände, gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.
- (2) Beim Verwenden von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Abfuhr von Sperrmüll und Grünabfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle.
- (4) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt.

§ 6

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr wird jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. eines jeden Jahres. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschild auch in einem Jahresbetrag entrichtet werden. In diesem Fall wird die Gebührenschild zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.⁵⁾
- (2) Beim Verwenden von Abfallsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Bei der Abholung von Sperrmüll und Grünabfällen wird die Gebühr mit der Übernahme fällig.²⁾

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 22. Dezember 1989 außer Kraft.

- 1) § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.1995 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 08.12.1994.
- 2) § 6 Abs. 3 i.d.F. der am 01.01.1995 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 08.12.1994
- 3) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert durch die am 01.01.1999 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 10.12.1998
- 4) § 4 geändert durch die am 01.01.2007 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 19.12.2006
- 5) § 6 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.2007 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 19.12.2006
- 6) § 4 Abs. 1a geändert durch die am 01.01.2008 in Kraft getretene 8. Änderungssatzung vom 11.12.2007
- 7) § 4 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.2009 in Kraft getretene 9. Änderungssatzung vom 02.12.2008
- 8) § 4 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.2013 in Kraft getretene 10. Änderungssatzung vom 18.12.2012
- 9) § 4 Abs. 1 und 1a geändert durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene 11. Änderungssatzung vom 27.10.2014

- 10) § 4 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.2017 in Kraft getretene 12. Änderungssatzung vom 21.12.2016
- 11) § 4 Abs. 1 geändert durch die am 01.01.2022 in Kraft getretene 13. Änderungssatzung vom 02.11.2021
- 12) § 2 Abs. 1 geändert und Abs. 3 neu eingefügt durch die am 01.01.2024 in Kraft getretene 14. Änderungssatzung vom 14.12.2023
- 13) § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert durch die am 01.01.2024 in Kraft getretene 14. Änderungssatzung vom 14.12.2023
- 14) § 4 geändert durch die am 01.01.2024 in Kraft getretene 14. Änderungssatzung vom 14.12.2023